

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorgang.

Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Bebauungen/Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen (BAB) und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Die Anbauverbote und -beschränkungen gelten auch an und gegenüber den Auf- und Abfahrten der Bundesautobahn (Verbindungsrampen) sowie Rastanlagen (auch ehemaligen), zu Brückenbauwerken und ggf. deren Rampen. Bei Raststätten sind die Durchfahrgassen als Anknüpfungspunkt für die Abstandsbemessung heranzuziehen, wenn sie der Verbindung der Auf- und Abfahrten der Autobahn und somit dem Autobahnverkehr selbst dienen. Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Eine abschließende Prüfung ist auf der jetzigen Grundlage derzeit nicht möglich. Dazu bedarf es einer konkreten Planungsgrundlage. Für das weitere Verfahren ergeben sich damit nur folgende allgemeine Hinweise, die generell zu berücksichtigen sind:

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 FStrG dürfen längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bei Bundesautobahnen nicht errichtet werden. Hochbau im Sinne des Gesetzes ist jede bauliche Anlage, die mit dem Erdboden verbunden ist und über die Erdgleiche hinausragt. Das gilt z.B. auch für die Aufstellung von Containern, die nur durch ihre eigene Schwere ortsfest auf dem Erdboden ruhen. Satz 1 Nr. 1 von § 9 Absatz 1 Nr. 1 FStrG gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter (also 0-100 m) und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen bis zu (hier 0-40 Meter), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Auch bei Wegen, Stellflächen, unterirdische Leitungen etc. handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die einer Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes bedarf. Gemäß § 9 Abs. 5 FStrG tritt bei baulichen Anlagen, die im Sinne des § 9 Abs. 2 außerhalb der zur Erschließung der

anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes. Eine bauliche Anlage im Sinne dieses Gesetzes umschreibt eine durch Bautätigkeit künstlich unter Verwendung von Baustoffen oder vorgefertigten Bauelementen hergestellte, geschaffene oder errichtete und - ggf. allein durch ihr Gewicht - mit dem Erdboden ortsfest verbundene Anlage. Für Windenergieanlagen und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sind die Absätze 2b und 2c des § 9 FStrG einschlägig.

Wir weisen außerdem im Allgemeinen darauf hin, dass der aktuell gültige Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) sowie die Verkehrsvorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) (Anlage 4 Abschnitt 1 Bau- und Ausbauvorhaben zu § 20 InvKG) konkret und projektbezogen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen sind.

Die Bedarfsplanprojekte (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) und Verkehrsvorhaben (Anlage 4 zu den §§ 20 und 21 InvKG) finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.gesetze-im-internet.de/fstrausbaug/Anlage.html>

<https://www.gesetze-im-internet.de/invkg/BJNR179510020.html>

Projektinformationssystem (PRINS*) zum Bundesverkehrswegeplan:

https://www.bvwp-projekte.de/map_street.html

(*Hinweis: Das PRINS dient als Hintergrundinformation. Es stellt lediglich ergänzende Informationen dar. Maßgebend sind die Projekte des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG)).

Die Autobahn GmbH des Bundes (Außenstellen: Westfalen) wurde im Verfahren selbst beteiligt, so dass hier nur darauf hingewiesen wird, dass die Ergebnisse der Stellungnahme von der Autobahn GmbH des Bundes zu beachten sind.

Dieses Schreiben erfolgt ausschließlich per E-Mail. Ein separater Versand per Post ist nicht vorgesehen. Bitte richten Sie sämtlichen Schriftverkehr an folgendes Mailpostfach: anbau@fba.bund.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag